



GEMEINDE WÜRFLACH
2 7 3 2 W ü r f l a c h
Willendorferstraße 150
Tel.Nr.: 02620/2410 FAX DW 20
email: gemeinde@wuerflach.at

Der Gemeinderat der Gemeinde WÜRFLACH hat in der Sitzung am 27. August 2026 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Gemeinde Würflach

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren (§ 2)
- b) Verlängerungsgebühren (§ 3)
- c) Beerdigungsgebühren (§ 4)
- d) Enterdigungsgebühren (§ 5)
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) (§ 6)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle (§ 6)

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

a) Erdgrabstellen:

1. für 2 Leichen und Urnen	€	130,--
2. für 4 Leichen und Urnen	€	260,--
3. für 4 Urnen	€	130,--

b) sonstige Grabstellen:

1. Gruft für 3 Leichen und Urnen	€	1.400,--
2. Urnennischen für 4 Urnen	€	130,--

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

a) Gräber an der Friedhofsmauer bis zu 2 Leichen u. Urnen	€	130,--
b) Gräber an der Friedhofsmauer bis zu 4 Leichen u. Urnen	€	260,--

(3) Biogene Urnen im Wiesengrab (einmalig) € 350,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Für Biogene Urnen im Wiesengrab ist keine Verlängerungsgebühr zu entrichten.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei:

a)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€	690,--
b)	Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€	690,--
c)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€	170,--
d)	Beerdigung einer Urne in einem Erd- oder Wiesengrab für Urnen	€	170,--
e)	Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€	170,--
f)	Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€	170,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das 2¼ fache der Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,--

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 36,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 1. Jänner 2027 rechtswirksam.

angeschlagen am: 31.8.2026

abgenommen am:



Der Bürgermeister:

Franz Woltron